

Theil sich nicht in ein lebenslängliches Concubinat stürze, wenn er im Dunkel der Unwissenheit und Leidenschaft schon nicht weiß, daß man im Christenthume ohne Kirche und den Segen des Priesters nicht heirathen kann und soll. Aber nie und nimmer erlaubt es die Kirche einem ihrer Diener, als von ihr bestellter und autorisirter Zeuge gegen das tridentinische Recht zu walten, weil sie es vernünftiger Weise nicht erlauben kann, da doch der innere Widerspruch auf der Hand liegt. Sie würde zu gleicher Zeit das Zustandekommen der Ehe behaupten und längnen, was ein Unding ist. Daraus folgt von selbst, daß die thatfächlich geleistete passive Assistenz des Pfarrers ganz und gar der Rechtswirkung entbehrt, gleich als ob sie nicht geleistet worden wäre.

Cardinal Kutschker schreibt bezüglich dieser speciellen Frage, ob nämlich die passive Assistenz beim Überwalten eines trennenden Hindernisses erlaubt sei, in seinem Cherechte B. 4. S. 795 Folgendes: „Was die passive Assistenz anbelangt, so antwortet Reinerding, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß dieselbe für diesen Fall nicht geduldet sei. Wenn Gregor XVI. den bairischen Bischöfen diese Assistenz nachsieht, so hat er nur den Fall vor Augen, daß die Ehe nicht durch ein trennendes Ehehinderniß ungültig werde, indem er mit besonderem Nachdrucke auf die Unerlaubtheit hinweiset, um anzudeuten, daß diese unter den vorausgesetzten Umständen kein Hinderniß sein soll. Was Gregor XVI. einschließlich sagt, das bezeugt uns Pius VIII. in seinem Breve vom 25. März 1830 als die Regel seiner Vorgänger, indem er von ihnen sagt, daß sie, wo sie immer die passive Assistenz geduldet haben, dieses nur unter der Bedingung gethan, si nullum aliud obstaret canonicum impedimentum.“

---

IX. Der Militär-Bekünd- und Entlassschein. Die katholische, großjährige Civilbrant Bertha in II. meldete sich bei ihrem Pfarramte mit dem protestantischen, großjährigen, in

Steiermark heimatsberechtigten, activen Militäristen Livius zur Geschließung, wobei der Protestant von freien Stücken seine Bereitwilligkeit äußerte, alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Kirche taufen und katholisch erziehen zu lassen.

Nachdem alle zur gültigen und erlaubten Geschließung erforderlichen Schritte gemacht waren, und auch der Tag und die Stunde der Trauung bereits festgesetzt waren, brachte der gleichfalls in II. stationirte Militärbräutigam den von der k. k. evangel. Militärseelsorge W. ausgesertigten Verkünd- und Entlaßschein, welcher am Schluze die sonderbare (?) Clausel enthielt: „Das Brautpaar wird im Sinne der interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 an das evangelisch-christliche Pfarramt der Civilgemeinde zu II. entlassen.“ —

Was hatte nun der Pfarrer der Bertha mit Rücksicht auf diese schlaue (?) Clausel zu thun? Sich nicht im Mindesten beirren lassen, das Brautpaar trauen und dann den Ex offo-Trauungsbuchs-Extract an die k. k. evangel. Militärseelsorge in W. einschicken.

Denn wenn ein Brautheil der militärgeistlichen, und der andere der civilgeistlichen Jurisdiction angehört, so kommt sowohl nach kirchlichen als auch nach bürgerlichen Gesetzen das Recht der Trauung dem ordentlichen Militärseelsorger und auch dem ordentlichen Civilseelsorger „in gleicher Weise“ zu. Nur hat in dem Falle, als eine solche Ehe vor dem Civilseelsorger geschlossen werden soll, der vom Militärseelsorger gegebene Verkündschein mit der üblichen Entlassungsclausel versehen zu sein. — Diese Entlassungsclausel hat jedoch nicht die Bedeutung einer „Delegation“ im kirchlichen Sinne, sondern durch dieselbe wird bloß die Sicherstellung einer gültigen und erlaubten Geschließung seitens des Militär-Brautheiles bezweckt.

Es hatte daher in dem angeführten Falle hinsichtlich des von der evangel. Militärseelsorge ausgestellten Verkündscheines für den Pfarrer der kathol. Bertha bloß der Umstand maß-

gebend zu sein, ob bei der Verkündigung des Militäristen Livius ein im bürgerlichen Gesetze begründetes Hinderniß entdeckt worden war oder nicht. — Da aber laut Verkündschein ein solches Hinderniß nicht entdeckt worden war, so wurde die Trauung des Livius mit Bertha vom katholischen Pfarrer in II. vorgenommen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

X. (Die sogenannten Klausenburger-Ehen.) Im 2. Hefte 1879, Seite 314 habe ich die Mittheilung gebracht, daß protest. Kirchenbehörden in Siebenbürgen die Ehen solcher Personen, welche als Katholiken geheirathet hatten und dann zum Protestantismus abgefallen waren und das ungarische oder siebenbürgische Heimathsrecht erlangt hatten, für ungültig erklärten und den abtrünnigen Theil zur Schließung einer neuen (anderen) Ehe noch bei Lebzeiten des andern Theiles zuließen, und daß der oberste Gerichtshof in Wien am 15. Jänner 1879 entschieden habe, daß diese Ehetrennungssentenzen im Geltungsgebiete der österr. Geseze wirkungslos (ungültig) und die mit Rücksicht auf solche Sentenzen neu eingegangenen (zweiten) Ehen nichtig (ungültig) seien.

Das „Wiener Diözesanblatt“ Nr. 9 vom Jahre 1879 dd. 20. Mai, berichtet ausführlich über den ganzen Fall, über welchen am 15. Jänner I. T. vom obersten Gerichtshofe in Wien entschieden wurde. Aus demselben geht vor Allem hervor, daß nicht „protestantisch“ (Helvet. od. Augsb. Confession) sondern „unitarisch“ Kirchenbehörden die Ehe nachher abtrünniger Katholiken für ungültig erklären.

Der in Rede stehende Fall ist kurz folgender: Karl H. und Maria Barbara G., beide römischkatholisch, waren am 8. Jänner 1870 in der kathol. Pfarrkirche zu X. nach kathol. Ritus ehelich getraut worden. — Nach 3 Jahren beschlossen beide Eheleute wegen gegenseitiger, unüberwindlicher Abneigung mittelst gegenseitigen schriftlichen Nebereinkommens, welches